

## INFORMATIONEN ZUR AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

### AUFENTHALTS- UND ARBEITSGENEHMIGUNGEN

#### Rot-Weiß-Rot Karte

Eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für einen bestimmten Arbeitsplatz in einem bestimmten Unternehmen, das im Ausweis selbst genannt wird. Die RWR-Karte gilt für zwei Jahre. Ein Arbeitsplatzwechsel ist nicht ohne weiteres möglich.

#### Rot-Weiß-Rot Karte plus

Bildet die Fortsetzung nach der Ausstellung einer RWR-Karte, wenn der/die Ausländer/in mindestens zehn Monate innerhalb eines Jahres mit einer RWR-Karte beschäftigt war. Die RWR plus kann für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren ausgestellt werden, eine Bindung an einen bestimmten Arbeitsplatz/Arbeitgeber besteht nicht mehr.

#### Aufenthaltsberechtigung plus

Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ wird für ein Jahr ausgestellt und gilt auch als Arbeitsgenehmigung für das gesamte Bundesgebiet. Eine Bindung an einen bestimmten Arbeitsplatz/Arbeitgeber besteht nicht.

#### Blaue Karte – EU

Die Blaue Karte - EU wird, wie auch die Rot-Weiß-Rot-Karte, von einer/einem ausländischen Arbeitnehmer/in gemeinsam mit dem österreichischen Arbeitgeber beantragt. Sie gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages, längstens aber für zwei Jahre. Ein Arbeitsplatzwechsel ist nicht ohne weiteres möglich.

#### EU-Freizügigkeitsbestätigung

Eine Bestätigung des AMS kroatische Arbeitskräfte und ihre Familienangehörigen; eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht mehr erforderlich.

#### Daueraufenthalt-EG oder Daueraufenthalt-EU

Ein Ausweis in Scheckkartenformat, der von einer österreichischen Aufenthaltsbehörde ausgestellt wurde und unbefristet gilt. Der Ausweis gilt auch als Arbeitsgenehmigung, eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich.

Dem Daueraufenthalt-EG bzw. Daueraufenthalt – EU gleichzuhaltend sind unbefristete Aufenthaltstitel, die vor dem 1.1.2006 als Vignetten im Reisepass ausgestellt wurden.

#### Befreiungsschein

Eine Berechtigung, die das AMS einem/einer Ausländer/in unter bestimmten Voraussetzungen ausstellt und für fünf Jahre und für das gesamte Bundesgebiet gilt.

#### KEINE Arbeitsbewilligung benötigen

- > StaatsbürgerInnen aus den EWR-Staaten, **ausgenommen** neue EU-BürgerInnen aus Kroatien.
- > Drittstaatsangehörige EhegattInnen und Kinder (bis zum 18. Lebensjahr) von ÖsterreicherInnen, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Drittstaatsangehörige müssen allerdings über einen Aufenthaltstitel, z. B. „Familienangehöriger“ verfügen.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG)

- > EhegattInnen und Kinder (bis zum 21. Lebensjahr) von EWR-BürgerInnen (gilt nicht für kroatische BürgerInnen), unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Drittstaatsangehörige müssen allerdings eine gültige Aufenthaltskarte vorweisen können.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

Bitte wenden!

- > Eltern und Schwiegereltern von EWR-BürgerInnen (Ausnahme: neue kroatische BürgerInnen) benötigen ebenfalls keine Arbeitsbewilligung, sofern sie über eine gültige Aufenthaltskarte verfügen.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- > Anerkannte Flüchtlinge, nunmehr Asylberechtigte genannt, verfügen über ein Konventionsreisedokument oder einen Asylbescheid.
- > Subsidiäre Schutzberechtigte sind Personen, die nach einem abschlägigen Asylverfahren diesen Status zuerkannt bekommen. Sie sind ab Zuerkennung vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen.

Auf Antrag stellt das AMS eine entsprechende Bestätigung aus.

- > AusländerInnen aus Kroatien hinsichtlich der Pflege und Betreuung von Personen ausschließlich in Privathaushalten, wenn
  - die zu pflegende Person, ihre Angehörigen oder eine inländische Pflege- und Betreuungseinrichtung Arbeitgeber sind
  - die zu pflegende Person Bundes- oder Landespflegegeld oder gleichartige Leistungen im selben Ausmaß bezieht und
  - die Tätigkeit im Rahmen einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird und
  - die Pflege und Betreuung ausschließlich der pflegebedürftigen Person zu Gute kommt.

### Achtung!

Für ausländische Arbeitskräfte, die mit **Dienstleistungsscheck** bezahlt werden, ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, sofern sie nicht bewilligungsfrei sind oder eine der angeführten Berechtigungen besitzen! Das gilt auch für jede Form von Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze!

AsylwerberInnen, die seit mindestens 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, dürfen in Privathaushalten für haushaltstypische Dienstleistungen mit Dienstleistungsscheck beschäftigt werden. Eine Beschäftigungsbewilligung ist hier ebenfalls nicht erforderlich.

Nähere Informationen und Formulare stehen unter [www.ams.at](http://www.ams.at) zur Verfügung.

Die zuständige AMS-Geschäftsstelle finden Sie unter [www.ams.at](http://www.ams.at).